

Rainer Weiler

Von:

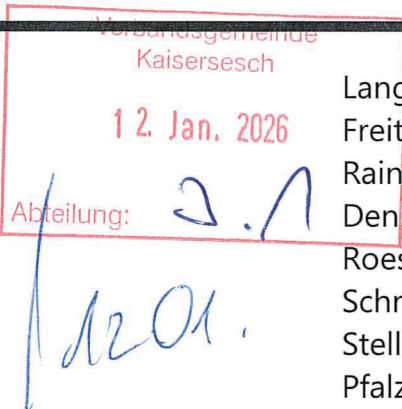
Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:



Lang, Timo (GDKE) <timo.lang@gdke.rlp.de>

Freitag, 9. Januar 2026 12:12

Rainer Weiler

Denkmal@cochem-zell.de; Regradj, Kathrin(GDKE)

Roes_Bebauungsplan "Bodengraben"_Aufstellung_Ihr

Schreiben vom 19.11.2025

Stellungnahme_GDKE_Rheinland-

Pfalz_Landesarchaeologie_Koblenz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Landesarchäologie Koblenz zu der genannten Planung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Timo Lang

--

Timo Lang M.A.

Leiter

Außenstelle Koblenz

Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Telefon 0261 6675-3006
Mobil 01522 2952088
timo.lang@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE
Außenstelle Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Postfach 1155
56759 Kaisersesch

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_0877.3	19.11.2025	Timo Lang M.A.	0261 6675 3000	09.01.2026
Bitte immer angeben!	3.1/610-13-25	timo.lang@gdke.rlp.de		

Gemarkung **Roes**
Projekt **Bebauungsplan "Bodengraben"**

Aufstellung
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**
Beteiligungsart **§ 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt **Archäologische Fundstellen benachbart**

Hinsichtlich des archäologischen Sachstandes verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 23.05.2024 und vom 09.01.2025.

Die von uns in beiden Stellungnahmen geforderte geophysikalische Prospektion ist in der von Seiten des Ortsgemeinderates beschlossenen Würdigung aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB enthalten. Nach Durchführung und Auswertung dieser Prospektion sind ggf. weitere Maßnahmen (Baggersondage, fachgerechte Ausgrabung) zu planen.

In den aktuellen Textfestsetzungen ist unsere E-Mailadresse falsch angegeben, wir bitten darum, diese zu korrigieren: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de

Überwindung / Forderung / Resultat

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung
Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische

Fundstellen bekannt. Unser Forschungsstand basiert - je nach Lage des Plangebietes - auf Einzelfundmeldungen, der Auswertung von Altgrabungen, Luftbildern, Geländemodellen und/ oder Begehungen. Die tatsächliche Ausdehnung eines archäologischen Befundkomplexes lässt sich anhand dieser überwiegend auf Oberflächeninformationen basierenden Kenntnisstandes nicht belastbar bestimmen. Daher besteht der dringende Verdacht, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde und Funde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des § 13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz (geschäftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz (erdgeschichte@gdke.rlp.de). Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Timo Lang



LANDESARCHAEOLOGIE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.